

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) für ADN KONZEPT west - AKw¹⁾

1. Allgemeines

Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkäufe der **AKw**, sofern nicht durch schriftliche Vereinbarungen zwischen **AKw** und dem Käufer andere Regelungen getroffen worden sind, die gegenüber diesen AGB Vorrang haben.

2. Bestellung/Lieferung/Teillieferung/Lieferverzögerungen

Mit Annahme einer Bestellung verpflichtet sich die **AKw** im Rahmen ihrer Möglichkeiten alles zu tun, damit dem Käufer das nach Qualität und Menge bestmögliche Zuchtmaterial (Zuchttiere, Spermia) geliefert wird. Abweichungen von der Auftragsbestätigung sind nur wirksam, wenn eine schriftliche Änderungsvereinbarung vorliegt. Die **AKw** behält sich vor, schon bestelltes oder vom Käufer ausgesuchtes Zuchtmaterial auszutauschen oder zu ersetzen, falls es von Seiten der **AKw** für notwendig erachtet wird. Der Käufer wird von der **AKw** vorher über einen solchen Austausch per Fax oder per Telefon informiert. Die **AKw** ist bemüht, den (die) angegebenen Liefertermin(e) einzuhalten. Jegliche Haftung für Lieferverzögerungen, auf welchen Gründen diese auch immer beruhen mögen, ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für etwaige Folgeschäden. Nach Lieferung/Übergabe des Zuchtmaterials geht alle Gefahr auf den Käufer über, und zwar unabhängig davon, ob auch das Eigentum an ihn übergegangen ist (vgl. Ziff. 10 dieser AGB!). Wurde vereinbart, dass die Lieferung in Teillieferungen erfolgt, so wird jede Teillieferung als separater Vertrag behandelt. Eine Unterlassung/Verzögerung bezüglich einer Teillieferung oder ein Mangel in deren Inhalt gibt dem Käufer weder das Recht, den Vertrag in Bezug auf die verbleibenden Teillieferungen als unwirksam zu behandeln noch das Recht, die Zahlungen für solche Teillieferungen zurückzuhalten. Falls die Zahlung für Tiere, die bereits an den Käufer im Rahmen solcher Teillieferungen ausgeliefert wurden, auch nur teilweise aussteht, behält sich die **AKw** das Recht vor, die Ausführung weiterer Teillieferungen bis zum vollständigen Zahlungsausgleich zurückzuhalten.

3. Annullierung einer Bestellung

Die **AKw** behält sich das Recht vor, jederzeit vor Auslieferung nach schriftlicher Benachrichtigung des Käufers vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle einer Annullierung übernimmt die **AKw** keinerlei Haftung für Kosten, die dem Käufer direkt oder indirekt oder durch spätere Verluste entstehen. Wird eine Lieferung in Raten vereinbart und die **AKw**, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage sein, weitere Teillieferungen zu leisten, dann wird der Käufer darüber informiert und der Vertrag als abgeschlossen und beendet (falls nicht schriftlich zwischen den Parteien anders vereinbart) betrachtet, unbeschadet davon, dass die **AKw** für die geleisteten Teillieferungen des Vertrages bezahlt wird. Der Käufer kann eine Bestellung bis 30 Tage vor Auslieferung schriftlich kündigen.

4. Zuchtgarantie

Die **AKw** übernimmt eine Garantie für die Zuchttauglichkeit des ausgelieferten Tiermaterials nur in dem Umfang, wie es die "Besonderen Vertragsbedingungen **AKw**" vorsehen.

5. Gesundheit

Die Nukleusbetriebe sowie die Vermehrerbetriebe, mit denen uns Kooperationsvereinbarungen verbinden, unterliegen den Gesundheitskontrollprogrammen der betreuten Vermehrungsorganisationen und gewährleisten damit eine laufende tierärztliche Überwachung der Zuchttiere. Die **AKw** übernimmt dennoch keinerlei Garantie in Bezug auf die Gesundheit der Zuchttiere und kann auch in keinem Fall für direkt oder indirekt entstandenen Schaden beim Käufer durch Zuchtmaterial von der **AKw** haftbar gemacht werden. Dem Käufer wird empfohlen, die Eingliederungshinweise, wie sie in den Informationen der **AKw** für Käufer festgehalten sind, einzuhalten.

6. Genetik und Abstammung

Die **AKw** übernimmt keine Garantie oder Haftung in Bezug auf das genetische Potential bzw. genetische Leistungsvermögen des ausgelieferten Zuchtmaterials. Alle mitgelieferten Abstammungsinformationen und Leistungsdaten sind nach dem bestmöglichen Wissensstand erstellt worden. Jegliches Zuchtmaterial welches von der **AKw** an den Käufer geliefert wurde und alle Nachkommen dieses Zuchtmaterials dürfen nur zum Zwecke der Schlachtung und nicht an Dritte zur Zucht verkauft werden, sofern nichts anderes zwischen der **AKw** und dem Käufer schriftlich vereinbart ist.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

Falls nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum über die bis dahin abgerechnete (Teil-) Lieferung fällig. Nach Verzugsbeginn ist die **AKw** berechtigt, Zinsen für den ausstehenden Betrag zumindest jedoch in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszins der Europäischen Zentralbank zu verlangen (vgl. §§ 286, 288 BGB). Der Nachweis eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Sollten, aus welchen Gründen auch immer, Forderungen von der **AKw** auch nach 3 Monaten noch nicht restlos beglichen worden sein, ist die **AKw** ausdrücklich berechtigt, so viele Tiere vom Betrieb des Kunden abzuholen wie notwendig sind, um mit dem Schlachterlös dieser Tiere die (Rest-) Forderung auszugleichen. Alle Preise sind Netto-Preise ohne jeglichen Abzug. Auf sie wird folglich die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe aufgeschlagen. Sie verstehen sich ferner ab Geschäftsitz von der **AKw** bzw. dem Vermehrer-/Aufzuchtbetrieb. Transportkosten trägt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen der Käufer. Die Preise gelten für die gesamte Lieferung, wie im Vertrag vereinbart unter der Voraussetzung, dass die Liefertermine eingehalten werden. Im Fall einer durch den Empfänger verursachten Verzögerung bei den Lieferungen behält sich die **AKw** Preisänderungen vor. Die **AKw** behält sich das Recht vor, die Ausführung einer Bestellung zurückzuhalten, wenn objektive Umstände Zweifel aufkommen lassen, dass der Käufer seinen Zahlungs-/Abnahmeverpflichtungen (pünktlich) nachkommen wird. In diesem Fall kann die **AKw** vom Käufer Vorauszahlung oder Beibringung einer Sicherheit verlangen sowie ggf., dass dieser Kreditauskünfte verfügbar macht.

8. Gewährleistung / Tiermängelhaftung

Die **AKw** übernimmt ausdrücklich keine Garantie, dass das Zuchtmaterial frei von Krankheiten oder anderen Mängeln ist. Insofern haftet die **AKw** lediglich nach der Maßgabe wie es die "Besonderen Vertragsbedingungen **AKw**" vorsehen. Jegliche Reklamationen betreffend des Zuchtmaterials müssen der **AKw** entsprechend den Fristen in den "Besonderen Vertragsbedingungen **AKw**" mitgeteilt werden. Nach Eingang einer Reklamation ist die **AKw** berechtigt, den Bestand, in dem sich das (die) beanstandete(n) Tier(e) befindet (finden), durch einen von der **AKw** bestimmten Tierarzt untersuchen zu lassen. Alle Tierarztkosten, die als Folge der Geltendmachung eines Anspruchs gemäß dieser Gewährleistung entstehen, sind vom Käufer zu tragen. Eine Haftung der **AKw** gegenüber dem Käufer aus Reklamationen beschränkt sich auf den Kaufpreis des gelieferten Zuchtmaterials.

Jegliche Haftung der **AKw** über das Maß dessen hinaus, was durch diese Zahlungs- und Lieferbedingungen geregelt wird, ist ausgeschlossen, soweit dies rechtlich überhaupt zulässig ist; dies gilt insbesondere für Fütterungskosten, Folgekosten durch Umrauschen (Spermialieferungen), entgangenem Gewinn und sonstige Schäden/Folgeschäden beim Käufer.

9. Höhere Gewalt / Haftungsbeschränkung

Die **AKw** haftet nicht für Verzögerungen bezüglich ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Käufer, die durch Geschehnisse außerhalb ihrer Kontrolle, inklusive Unfälle, Krankheiten, Aktionen durch Regierungen, Streiks sowie durch Fälle höherer Gewalt verursacht worden sind. Sollte die **AKw** außerstande sein, seinen Vertragsverpflichtungen nachzukommen, so verlängert sich die diesbezügliche Erfüllungsfrist um bis zu 3 Monate. Falls die Unmöglichkeit zur Vertragserfüllung auch danach anhält, so kann jeweils von beiden Parteien der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden, sofern auch eine gesetzte Nachfrist von 28 Tagen erfolglos verstrichen ist. Ein solcher Rücktritt löst keine weitergehenden Rechtsfolgen aus, berührt andererseits aber auch nicht diejenigen Ansprüche, die eine Partei bereits gegen die jeweils andere aus dem Vertrag haben mag.

10. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen im Rahmen der Geschäftsverbindung entstandenen und noch entstehenden Forderungen incl. Zinsen und Kosten bleiben die Tiere und deren Nachkommenschaft Eigentum der **AKw**. Solange dieser Eigentumsvorbehalt besteht, gilt folgendes:

1. Die Be- oder Verarbeitung (auch Schlachtung) der von der **AKw** gelieferten Tiere erfolgt stets im Auftrage der **AKw**, ohne dass der **AKw** daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Werden die gelieferten Tiere mit anderen Tieren im Rechtssinne untrennbar vermischt (Anpaarung), so erlangt die **AKw** Miteigentum an den aus der Anpaarung hervorgegangenen Ferkeln zu dem Anteil, der dem Wert der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Tiere im Verhältnis zu dem Wert der gepaarten Tiere zum Zeitpunkt der Anpaarung entspricht. Der Käufer hat die Tiere mit Sorgfalt und nach guter landwirtschaftlicher Praxis für die **AKw** unentgeltlich zu verwahren.
2. Der Käufer darf die noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Tiere nur mit vorheriger Zustimmung der **AKw** veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist nur mit Einwilligung der **AKw** zulässig. Werden die Tiere entgegen dieser Bestimmung vom Käufer an einen Dritten ausgeliefert oder erlangt der Dritte das Eigentum oder werden die Tiere durch die **AKw** im Auftrage des Käufers unmittelbar an einen Dritten gesandt, so tritt mit Kaufabschluss der Käufer die ihm durch den Weiterverkauf oder das sonstige Rechtsverhältnis gegen den Dritten zustehenden Forderungen einschließlich aller Nebenrechte an die **AKw** ab, und zwar anteilmäßig auch dann, wenn der Weiterverkauf zusammen mit anderen von der **AKw** nicht gelieferten Tieren erfolgt. Die **AKw** nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Käufer ist auf Verlangen der **AKw** verpflichtet, den Dritten über die an die **AKw** erfolgte Abtretung zu benachrichtigen und die Abtretungsanzeigen an die **AKw** auszuhändigen. Die **AKw** ist jederzeit berechtigt, dem Dritten namens des Käufers die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer hat auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen.
3. Der Käufer ist bis auf Widerruf berechtigt, die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Tiere solange selbst einzuziehen, als er seinen eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der **AKw** nachkommt. Mit einer Zahlungseinstellung seitens des Käufers, der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, einem Scheck- oder Wechselprotest oder einer erfolgten Pfändung erlischt das Recht zu Weiterverkauf oder Verarbeitung der Tiere und zum Einzug der Außenstände automatisch.
4. Der durch Weiterverkauf der Tiere erzielte Barerlös geht unmittelbar in das Eigentum der **AKw** über und ist sofort an die **AKw** abzuführen und bis zur Ablieferung getrennt vom übrigen Vermögen des Käufers auf einem Sonderkonto zu verwahren.
5. Der Käufer ist verpflichtet, soweit Lieferungen noch erfolgen oder Forderungen bei der **AKw** noch bestehen, Adressänderungen unverzüglich bekannt zu geben. Er ist ferner verpflichtet, die **AKw** von Pfändungen oder sonstigen Einschränkungen ihres Eigentums sofort zu benachrichtigen, damit die **AKw** sich sofort gegen derartige unberechtigte Eingriffe in ihr Eigentum zur Wehr setzen kann (Interventionsklage nach § 771 IPO).
6. Der Käufer hat die **AKw** gehörenden Tiere auf deren Verlangen in angemessenem Umfang gegen die üblichen Risiken auf seine Kosten zu versichern und der **AKw** die Versicherungsansprüche abzutreten. Übersteigt der Wert der für die **AKw** bestehenden Sicherheiten die Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so ist die **AKw** auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach der freien Auswahl von der **AKw** verpflichtet.

11. Recht / Gerichtsstand / Datenschutz

Der Käufer erklärt sein Einverständnis damit, dass Daten aus diesem Vertragsverhältnis von der **AKw** elektronisch verarbeitet und gespeichert werden.

Für alle etwaigen Streitigkeiten aus den Vertragsbeziehungen zwischen der **AKw** und dem Käufer ist zwischen den Parteien Schleswig als Gerichtsstand vereinbart. Exportaufträge unterliegen deutschem Recht.

Sollten einzelne der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem von den Parteien wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt und die die Parteien getroffen hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der betreffenden Bestimmung gekannt hätten.

ADN KONZEPT west GmbH Amtsgericht Kiel HRB 14768 KI Geschäftsführer Dr. sc.agr. Ulrich Presuhn, Sitz Waldstr. 22, 23812 Wahlstedt USt-IdNr. DE 288 584 081

Waldstraße 22, D-23812 Wahlstedt ■+49 (0) 4554 991668 • ☎+49 (0) 4554 991664

Stand: 04/2013•